

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Die Benutzungsordnung des Hallenbades dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.

§ 2

1.
Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit der Entrichtung der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2.
Die Dienst- und Personalräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
3.
Vor den festgesetzten Betriebszeiten oder nach Kassenschluss ist das Betreten des Hallenbades nicht gestattet.
4.
Bei Vereins- und Gemeinschaftsbenutzungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3

1.
Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
2.
Die Badegäste des Hallenbades haben zunächst die Umkleidekabinen aufzusuchen, anschließend ihre Kleider in einem Garderobeschrank unterzubringen.
3.
Kinder unter 12 Jahren haben auf Weisung des Schwimm-Meisters die Sammelumkleideräume aufzusuchen.
4.
Der Weg von den Kabinen zu den Garderobeschränken, zu den Duschen und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 4

1.

Der Aufenthalt im Hallenbad, im Dampfbad und in der Infrarot-Wärmekabine ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Der Aufenthalt in der Cafeteria in Badekleidung ist nicht gestattet.

2.

Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.

3.

Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

§ 5

1.

Jeder Badbenutzer hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter den Brausen den Körper mit Seife oder ähnlichem gründlich zu reinigen. Dies gilt auch vor und nach dem Aufenthalt im Dampfbad und in der Infrarot-Wärmekabine.

2.

Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. ist untersagt.

§ 6

1.

Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und sonstiger Gegenstände verschlossen zu halten.

2.

Die Besucher des Hallenbades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sauberkeit widerspricht.

Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur in der Essecke gestattet.

3.

Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken bzw. Beckenteile benützen.

§ 7

1.

Es ist nicht gestattet:

- a) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte und Musikinstrumente mitzubringen.
- b) Papier, Speisereste, Abfälle usw. wegzuwerfen bzw. zurückzulassen
- c) Tiere mitzubringen
- d) Das Rauchen in sämtlichen Räumen
- e) Kleidungsstücke in den Umkleidekabinen zu belassen
- f) Das Belegen der Wärmebänke und Liegestühle durch Kleidung
- g) Auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen
- h) Die nicht zum öffentlichen Badebereich gehörenden Räume zu betreten und sich dort aufzuhalten
- i) Das Mitnehmen von zerbrechlichen und sperrigen Gegenständen in die Duschen oder in die Schwimmhalle
- j) Andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen und sonstigen Unfug zu treiben
- k) Vom Beckenrand mit Ausnahme der Startblockseite des Schwimmbeckens in das Wasser zu springen
- l) Andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- m) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen und Tauchgeräte ausgenommen Taucherbrillen in das Hallenbad mitzubringen.
- n) Auf den Boden oder in das Becken spucken (Spuckbecken verwenden !!!)

2.

Die Einrichtungen und Anlagen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstehenden Instandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.

Findet ein Badegast den ihm zugewiesenen Umkleideraum oder das Aufbewahrungsschränkchen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Spätere Einsprüche werden nicht anerkannt.

Bei grober vorsätzlicher Verunreinigung oder Beschädigung muss mit Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.

3.

Der Schwimm-Meister kann – soweit es zur ungestörten Benutzung der Schwimmbecken durch die Besucher erforderlich ist – anordnen, dass nur in Längsrichtung geschwommen werden darf.

4.

Nach Beendigung des Bades ist der Beckenbereich nur durch die Türe zum Stiefelgang zu verlassen.

§ 8

1.

Wenn durch die Schiebetüre das Hallenbad verlassen wird um die Außenanlagen aufzusuchen, ist der Wiedereintritt nur durch das Durchschreitbecken und nach gründlicher Reinigung durch die Dusche erlaubt.

2.

Die Öffnungszeit der Schiebetüren wird vom Schwimm-Meister bestimmt.

§ 9

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Regelung der Stadt Wörth a.d. Donau über die Benutzung und den Betrieb des Hallenbades und tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Regelung, also am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 11.10.2000 tritt außer Kraft.

Wörth a.d. Donau, 23.03.2010

Anton Rothfischer
1. Bürgermeister

(Siegel)